

64. Beteiligung der Lehrer an Reliktenassen nach dem Inkrafttreten
des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (G.S. S. 109).

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. März 1897 i. S. der Stadtgemeinde
E. (Befl.) m. B. (Rl.). Rep. IV. 312/96.

E. v. H. G. Entsch. in Civil. XXXIX.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Von dem Provinzialverbande der Provinz Westpreußen wurde im Jahre 1884 eine Kasse unter der Bezeichnung „Westpreussische Provinzial-Witwen- und Waisenkasse“ gegründet, welche den Zweck haben sollte, den Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes Westpreußens und der Kreis- und Amtsverbände, sowie der Stadt- und Landgemeinden dieser Provinz Wittwen- und Waisengeld zu gewähren. Die verklagte Stadtgemeinde schloß sich dieser Kasse für eine Anzahl der an ihrer höheren Töchterschule angestellten Lehrer, zu denen auch der Kläger gehörte, auf deren Antrag an, nachdem der Kläger und die anderen Lehrer sich der Stadt gegenüber schriftlich verpflichtet hatten, mindestens die Hälfte der auf sie entfallenden reglementmäßig an die Reliktenkasse abzuführenden Beiträge selbst herzugeben. Dementsprechend entrichtete der Kläger in der Folgezeit die Hälfte der ihn betreffenden von der Beklagten an die Kasse abgeführten Beiträge. Nachdem sodann das Gesetz vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen, in Kraft getreten war, zeigte der Kläger dem Magistrate an, daß er seine Mitgliedschaft bei der Westpreussischen Provinzialreliktenkasse unter den bisherigen Bedingungen fortsetzen und also die Hälfte der Beiträge weiter zahlen wolle. Der Magistrat eröffnete ihm darauf, daß den Versicherten ein selbständiges Recht darauf, in der Kasse zu verbleiben, nicht zustehe, und daß die bisher von den Lehrern der höheren Töchterschule zur Provinzialreliktenkasse gezahlten Beiträge vom 1. Oktober 1894 ab zufolge eines Gemeindebeschlusses auf städtische Fonds übernommen worden seien. Die gegen diesen Bescheid vom Kläger erhobenen Beschwerden blieben erfolglos. Im vorliegenden Rechtsstreite hat deshalb der Kläger die Feststellung begehrt, daß er zur Fortzahlung der von ihm übernommenen Beiträge zur Provinzialreliktenkasse auch nach dem 1. Oktober 1894 berechtigt, und die Beklagte nicht befugt sei, von den seinen Hinterbliebenen aus dieser Kasse dereinst zufallenden Bezügen die als Entgelt für die von ihm fortzuleistenden Beiträge anzusehende Quote auf die nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1894 zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder anzurechnen.

Diesem Urtrage entsprechend ist in erster und zweiter Instanz erkannt worden. Das Reichsgericht hat die Revision der verklagten Stadtgemeinde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Kläger will an der ursprünglichen Ordnung des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses festhalten und demgemäß den von ihm zur Zahlung übernommenen Teil der an die Westpreussische Provinzial-Witwen- und Waisentasse abzuführenden Beiträge auch ferner entrichten, um dadurch seinen Hinterbliebenen eine Mehreinnahme neben den ihnen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1894 gebührenden Bezügen zu sichern. Die Beklagte hält sich dagegen für befugt, an Stelle des Klägers dessen Beitragsquote zu übernehmen, um so durch Entrichtung des vollen Betrages der an die Reliktentasse abzuführenden Zahlungen das Recht zu erlangen, diejenigen Beträge, welche diese Kasse dereinst den Angehörigen des Klägers zu zahlen haben wird, voll auf das denselben von der Beklagten nach dem Gesetze zu gewährende Witwen- und Waisengeld in Anrechnung bringen zu können. Der hiernach von der Beklagten eingenommene Standpunkt würde berechtigt sein, wenn im vorliegenden Falle die Vorschriften des § 7 Abs. 3. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 anwendbar wären, welche dahin lauten:

„Den zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Übernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Befetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen.

Den Lehrern selbst steht diese Befugnis nicht zu.“

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die infolge des Staatszuschusses besondere Vorteile gewährenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen und trifft daher hier, wo es sich um die Beteiligung an einer Provinzialreliktentasse handelt, nicht zu. Bezüglich der ferneren Beteiligung an derartigen und ähnlichen Kassen bestimmt zwar der § 7 Abs. 1 a. a. D.:

„Kein Lehrer ... einer öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltstasse oder einer

die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er . . . einer solchen auf Grund einer ihm . . . dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben.“

Freiwillig aber können die Lehrer — wie in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben worden ist — derartigen Interessentenkassen (abgesehen von den im § 7 Absf. 2. 3. 4. 6 bezüglich der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen und hinsichtlich der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt gegebenen besondern Vorschriften) nach wie vor beitreten oder angehören.

Vgl. Motive Bd. 2 S. 725 der Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses von 1894.

Andererseits ist auch den zur Aufbringung des Ruhegehaltes, des Gnadenquartales und des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Befugnis belassen worden, zum Zwecke der Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer und deren Hinterbliebener Veranstaltungen z. B. durch Versicherungen, Einkauf in die Provinzialkassen u. s. w. zu treffen,

vgl. Motive a. a. O.,

und der § 8 des Gesetzes gestattet ausdrücklich, daß die den Lehrern und deren Hinterbliebenen aus solchen Veranstaltungen zufließenden Bezüge auf das nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt, Gnadenquartal, Witwen- und Waisengeld angerechnet werden dürfen. In den Motiven wird hierzu jedoch bemerkt:

„Bestand . . . eine Verpflichtung der Lehrpersonen zum Beitritt, und bleiben dieselben jetzt freiwillig bei den Kassen, oder sind sie überhaupt freiwillig beigetreten und setzen sie dieses Verhältnis fort, so erhalten sie auch voll die aus diesen Veranstaltungen ihnen zukommenden Bezüge. Die Gemeinden und sonstigen zur Entrichtung des Ruhegehalts u. s. w. Verpflichteten können auf die von ihnen zu leistenden Zahlungen jene Bezüge anrechnen, soweit solche nicht Entgelt für die Beiträge der Lehrpersonen sind.“

Dieser Gedanke ist im Gesetz selbst, § 8 Absf. 1 a. E., dahin formuliert worden:

„Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den

Lehrern . . . zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.“

Der Gesetzgeber hat also besonders vorgesehen, daß eine Fortleistung von Beiträgen seitens der Lehrer stattfinden kann, und ausdrückliche Vorschriften für solchen Fall getroffen.

Hiernach läßt sich aus dem Gesetze vom 11. Juni 1894 für die Auffassung der Beklagten nichts herleiten.“ . . .